



TEILEGUTACHTEN

366-0445-04-MURD-TG/N2

Hersteller: AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenaak
Art: Sonderrad 8 J X 18 H2
Typ: OXIGIN 01 8018

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Weitere Hinweise

Der Verwendungsbereich wurde teilweise erweitert.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
1005541	OXIGIN 01 8018 100	Ø63.4 - Ø54.1	100/5	54,1	35	580	1965	12/02
1005571	OXIGIN 01 8018 100	Ø63.4 - Ø57.1	100/5	57,1	35	580	1965	12/02
1105651	OXIGIN 01 8018 110	Ø72.6 - Ø65.1	110/5	65,1	35	690	2100	12/02
1125571	OXIGIN 01 8018 112	Ø72.6 - Ø57.1	112/5	57,1	50	650	1992	12/02
1125571	OXIGIN 01 8018 112	Ø72.6 - Ø57.1	112/5	57,1	35	686	2114	12/02
1125571	OXIGIN 01 8018 112	Ø72.6 - Ø57.1	112/5	57,1	35	690	2100	12/02
1125666	OXIGIN 01 8018 112	Ø72.6 - Ø66.6	112/5	66,6	35	690	2100	12/02
1145601	OXIGIN 01 8018 114	Ø72.6 - Ø60.1	114,3/5	60,1	35	686	2114	12/02
1145641	OXIGIN 01 8018 114	Ø72.6 - Ø64.1	114,3/5	64,1	35	690	2100	12/02
1145661	OXIGIN 01 8018 114	Ø72.6 - Ø66.1	114,3/5	66,1	35	686	2114	12/02
1145671	OXIGIN 01 8018 114	Ø72.6 - Ø67.1	114,3/5	67,1	35	647	2254	12/02
1145671	OXIGIN 01 8018 114	Ø72.6 - Ø67.1	114,3/5	67,1	35	690	2100	12/02
1205726	OXIGIN 01 8018 120	ohne	120/5	72,6	35	600	1975	12/02
1205726	OXIGIN 01 8018 120	ohne	120/5	72,6	35	608	1943	12/02

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller : AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenenaken

Hersteller : AD VIMOTION bvba
B-3470 Kortenenaken

Handelsmarke : OXIGIN 01

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 11,6 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung 1005571:

	: Außenseite	: Innenseite
Handelsmarke	: --	: OXIGIN 01
Radausführung	: --	: OXIGIN 01 8018 100
Radgröße	: --	: 8 J X 18 H2
Einpreßtiefe	: --	: ET35

Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 12.02
Herkunftsmerkmal	: --	: Made in Germany
Gießereikennzeichnung	: --	: JAW
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWJ

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden gemäß der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VklBI S 1377" vom 25.11.1998 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Pfalz mit Berichts-Nr.: 03-0092-A00-V02 vom 03.05.2004 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VklBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 18 H2
 Antragsteller: AD VIMOTION bvba

Radtyp: OXIGIN 01 8018
 Stand: 13.04.2005

Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.
 Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr 04102 20320) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.
 Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.
 Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

V. Unterlagen und Anlagen:

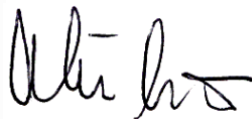
V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	TOYOTA	1005541	35	13.04.2005	liegt bei
2	AUDI, CHRYSLER, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	1005571	35	13.04.2005	liegt bei
3	OPEL, OPEL / VAUXHALL, SAAB	1105651	35	13.04.2005	liegt bei
11	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	1125571	50	13.04.2005	liegt bei
4	AUDI, QUATTRO GmbH, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	1125571; 1125571	35	13.04.2005	liegt bei
5	DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	1125666	35	13.04.2005	liegt bei
6	TOYOTA	1145601	35	13.04.2005	liegt bei
7	HONDA	1145641	35	13.04.2005	liegt bei
8	NISSAN	1145661	35	13.04.2005	liegt bei
9	FORD, HYUNDAI, MAZDA, MITSUBISHI	1145671; 1145671	35	13.04.2005	liegt bei
10	BMW, BMW AG	1205726; 1205726	35	13.04.2005	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

Hübner

Sachverständiger
 Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
 München, 13.04.2005
 PFE